

# **Lesefassung der Satzung zum Führen eines Liegenschaftsbuches des Amtes Nordstormarn**

Stand: 09. Juli 2001, 1. Ausfertigung

---

## **S a t z u n g**

### **des Amtes Nordstormarn über die Führung eines automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) vom 09. Juli 2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) und des § 11 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 169) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Nordstormarn vom 04. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Automatisiertes Liegenschaftsbuch**

Das Amt Nordstormarn ist berechtigt, ein automatisiertes Liegenschaftsbuch mit folgenden Daten vorzuhalten:

- a) Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort der / des Grundstückseigentümer(s)/in bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümer(s)/in
- b) ggf. die Quote des Miteigentumsanteils
- c) die Flurstücksbezeichnung
- d) die Lage des Flurstückes
- e) die Nutzungsart
- d) die Flurstücksgröße
- e) Hinweise auf die Grundbuchbezeichnung.

#### **§ 2**

#### **Datenherkunft**

Die Daten in dem automatisierten Liegenschaftsbuch werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

#### **§ 3**

#### **Datenverwendung**

- (1) Die Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches werden von dem Amt Nordstormarn für folgende Aufgaben im Rahmen der §§ 3 bis 5 der Amtsordnung sowie des Geschäftsführungsvertrages mit dem Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land genutzt:
  - a) für Grundsteuerveranlagungen,
  - b) Ermittlung der / des Grundstückseigentümer(s)/in bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümer(s)/in und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen

der Ausführung der Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land, nämlich der Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträge, der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, der Satzungen über die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung, der Satzungen über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung und die zentrale Wasserversorgung, der Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung und die zentrale Wasserversorgung, der Satzungen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, der Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband Heilsau (früher Wasser- und Bodenverband Heilsau), der Satzungen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch, der Satzungen über das Anbringen von Hausnummernschildern sowie der Satzungen über die Straßenreinigung,

- c) An- und Verkauf, An- und Verpachtung sowie An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden,
- d) Abwicklung von Eintragungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Amtes, der amtsangehörigen Gemeinden und des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis,
- e) Beteiligung der / des Grundstückseigentümer(s)/in im Rahmen der Aufstellung und der Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie im Rahmen der Aufstellung und Ausführung der Landschaftspläne,
- f) Mitwirkung bzw. Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidsverfahren einschließlich Entwässerungsgenehmigungsverfahren,
- g) Ermittlung von Grundstückseigentümer(n)/innen im Rahmen von Plangenehmigungen und Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 40, 41 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
- h) Ermittlung von Grundstückseigentümer(n)/innen im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange,
- i) Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen,
- j) Ermittlung der / des Grundstückseigentümer(s)/in im Rahmen der Altlastenermittlung und –untersuchung,
- k) Ermittlung der / des Grundstückseigentümer(s)/in als Zustandsstörer/in im Rahmen der allgemeinen und der besonderen Gefahrenabwehr,
- l) zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht,
- m) bei grundstücksbezogenen Ordnungswidrigkeiten,
- n) zur Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grundstücken des Amtes Nordstormarn, der amtsangehörigen Gemeinden und des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land,

**§ 4**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Nordstormarn wird im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben anfallende Daten nur für den vorgesehenen Zweck nutzen und verarbeiten und solange speichern, wie dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

23858 Reinfeld, den 09. Juli 2001

gez. H. Blunck  
Amtsvorsteher

Lesefassung